
169/A XXII. GP

Eingebracht am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Matznetter, Hoscher
und GenossInnen

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das
Versicherungssteuergesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem das Pensionskassengesetz und das Versicherungssteuergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2002,
wird wie folgt geändert:

§ 48a lautet:

„§ 48a. Anwartschaft- und Leistungsberechtigte, deren direkte Leistungszusage ohne Vereinbarung einer Nachschusspflicht des Arbeitgebers (§ 5 Z 3) gemäß § 48 auf eine Pensionskasse übertragen wurde, können die zum 31. Dezember 2003 ausgewiesene Deckungsrückstellung aus Arbeitgeberbeiträgen unter folgenden Bedingungen als Deckungsrückstellung aus Arbeitnehmerbeiträgen in eine andere Veranlagungs- und Risikogemeinschaft dieser Pensionskasse **oder als Einmalprämie in eine**

Rentenversicherung in Form einer Lebensversicherung gemäß Z.19 der Anlage A des VAG (BGBl.Nr.569/78 i.d.jeweils gültigen Fassung) überleiten:

1. Die Übertragung gemäß § 48 muss vor dem 1. Jänner 2003 erfolgt sein.

2. Die Überleitung muss vom Anwartschaft- oder Leistungsberechtigten bis spätestens 30. November 2003 bei der Pensionskasse schriftlich beantragt werden und die Überleitung ist von der Pensionskasse bis spätestens 30. Juni 2004 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 durchzuführen.
3. Die Rahmenbedingungen für die Überleitung sind in einem Kollektivvertrag oder - sofern in dieser Angelegenheit kein Kollektivvertrag wirksam ist - in einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung gemäß Vertragsmuster nach dem Betriebspensionsgesetz zu regeln sowie in einer Änderung des Pensionskassenvertrages festzulegen. Leistungsberechtigte, die von keinem Betriebsrat vertreten sind und für die ein solcher Kollektivvertrag nicht gilt, können einen entsprechende Zusatz zum für sie geltenden Pensionskassenvertrag mit der Pensionskasse einzelvertraglich vereinbaren, wobei von der Pensionskasse für solche Vereinbarungen ein nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes Vertragsmuster zu verwenden ist. Ein solches Vertragsmuster ist der FMA zu übermitteln.
4. **Für den Fall, dass die Überleitung in eine andere Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erfolgt**, hat die Pensionskasse für diese Überleitung eine eigene Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einzurichten, wobei die verwendeten Zinssätze (Rechnungszins und rechnungsmäßiger Überschuss) den Anforderungen des § 20 Abs. 2a entsprechen müssen, die für neu abzuschließende Pensionskassenverträge anzuwenden sind und jedenfalls niedriger sein müssen, als jene Zinssätze, die in jener Veranlagungs- und Risikogemeinschaft verwendet werden, in der die Ansprüche verwaltet wurden. Wird in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im ersten Jahr nach Errichtung die Anzahl von 1000 Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht erreicht, so hat der Prüfvaktuar zu bestätigen, dass in dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft die Belange der Leistungsberechtigten ausreichend gewahrt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen als dauernd erfüllbar anzusehen sind. Wird die Bestätigung vom Prüfvaktuar versagt, ist diese Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zum nächstfolgenden Bilanzstichtag mit einer anderen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zusammenzulegen.
Für den Fall, dass die Überleitung in eine Rentenversicherung erfolgt, sind vom Versicherungsunternehmen die Grundsätze des VAG einzuhalten.

5. Durch die Überleitung werden die bisherigen Arbeitgeberbeiträge in Arbeitnehmerbeiträge (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988) umgewandelt. Übergleitete Arbeitgeberbeiträge unterliegen einer pauschalen Einkommensteuer von 25 vH. Die Pensionskasse hat die Steuer im Zuge der Überleitung einzubehalten und spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Überleitung durchgeführt wurde, an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Diese Umwandlung von Arbeitgeberbeiträgen in Arbeitnehmerbeiträge gilt als Zufluss eines Ruhe- und Versorgungsbezuges."

Artikel 2

Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Das Versicherungssteuergesetzes, BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002 wird wie folgt geändert:

§4 Abs. 1 Z. 11 lautet:

„11. für eine Versicherung, die die Voraussetzungen des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes - BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften erfüllt, sowie eine Pensionskassenvorsorge im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 4 lit. c BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften weiters für Versicherungen im Rahmen der Zukunftsvorsorge gemäß § 108g ff des Einkommensteuergesetzes 1988 **und für Versicherungen, die im Rahmen der Überleitungsmöglichkeit gern § 48a Pensionskassengesetz abgeschlossen werden.**“

Begründung:

Die im Abänderungsantrag zum Pensionskassengesetz (Art.38 Z 14) vorgesehene Regelung des § 48a PKG sieht vor, dass bestehende Pensionskassenzusagen in eine andere Veranlagungs- u. Risikogemeinschaft (VRG) mit konservativen Rahmenbedingungen möglich sein soll. Um dem Wunsch der stark verunsicherten Klientel der Pensionskassen zu entsprechen und außerdem den Weiterbestand der kapitalgedeckten zweiten Säule stärker zu

sichern, ist es aber unumgänglich, weitere Alternativen zu schaffen. Es soll daher- neben dem bereits vorgeschlagenen Modell - eine weitere Durchführungsvariante ermöglicht werden, die noch stärker auf Stabilität und Sicherheit ausgerichtet ist.

Der Gesetzgeber hat auch schon bisher (Betriebliches Mitarbeitervorsorgekassen-Gesetz, Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge) die Rentenversicherung als wichtiges und für die Altersvorsorge besonders geeignetes Instrument anerkannt. Die Idee der Pensionskassenvorsorge kann daher nur eine Stärkung erfahren, wenn neben dem herkömmlichen Modell eine Durchführungsvariante ermöglicht wird, die - den Grundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgend - noch stärker auf Stabilität und Sicherheit ausgerichtet ist und damit die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten weitgehender schützt, als dies im Rahmen des Pensionskassengesetzes derzeit geschieht. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 48a PKG ist daher sowohl für die Bezieher von Pensionskassenleistungen, als auch - wegen der vertrauensfördernden Wirkung - für die zweite Säule der Altersvorsorge an sich, von Vorteil.

Um die steuerliche Gleichbehandlung der beiden in § 48a PKG eingeräumten Überleitungsvarianten sicherzustellen, soll eine Ergänzung in § 4 (1) Z 11 Versicherungssteuergesetz bewirken, dass bei einer Überleitung in eine Rentenversicherung - nach der gem. § 48a Z 5 PKG vorgeschriebenen pauschalen Einkommensbesteuerung in der Höhe von 25% - nicht noch zusätzlich Versicherungssteuer geleistet werden muss. Bereits in der jetzt gültigen Fassung des § 4 (1) Z 11 Versicherungssteuergesetz werden Versicherungsprämien für besondere Altersvorsorgeprodukte (z.B. § 108g EStG oder im Rahmen der Verrentung der Leistungen einer MVK) von der Besteuerung ausgenommen; die Ergänzung des § 4 (1) Z 11 Versicherungssteuergesetz ist daher sowohl inhaltlich als auch systematisch gerechtfertigt. Steuerliche Mindereinnahmen ergeben sich dadurch nicht.

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuß